

Deutschlands, wenn irgendeine Person in Berlin an der Forderung Anteil hat.

4. Alle Wertpapiere und sonstigen Eigentums- oder Schuldbelege, die von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellt sind, sowie alle Wertpapiere und sonstigen von Personen in Berlin ausgestellten Eigentums- oder Schuldbelege, wenn sie auf eine nichtdeutsche Währung lauten oder in solcher zahlbar sind;
  5. Gold- und Silbermünzen oder Gold, Silber und Platin beziehungsweise Legierungen davon, in ungemünzter Form, gleichviel wo befindlich;
  6. alles andere Eigentum, das zufolge einer Bestimmung der Alliierten Kommandantur als Devisen und Valuten zu bezeichnen ist.
- e) Als Domizil einer juristischen Person:
1. Das Land, kraft dessen Gesetze die juristische Person ins Leben, gerufen wurde;
  2. das Land, in welchem die juristische Person eine Hauptgeschäftsstelle hat, oder
  3. das Land, in welchem die juristische Person ein Geschäft unterhält.
- f) „Besitz“ oder „Kontrolle“ in bezug auf Eigentum:  
Eigentum ist dann in „Besitz“ oder „unter Kontrolle“ einer Person, wenn solches Eigentum in ihrem Namen oder für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten gehalten wird oder ihr beziehungsweise ihrem Rechtsvertreter oder Agenten geschuldet wird oder wenn diese Person das Recht hat oder verpflichtet ist, solches Eigentum anzukaufen, in Empfang zu nehmen oder zu erwerben.
- g) Der Ausdruck „Deutschland“: Das Deutsche Reich in seinem Gebietsumfange vom 31. Dezember 1937.

#### VII. Strafbestimmungen

8. Wer die Bestimmungen dieser Anordnungen verletzt, hat nach Verurteilung durch ein Militärregierungsgericht des betreffenden Sektors jede gesetzliche Strafe, welche vom Gericht verhängt wird, ausgenommen die Todesstrafe, zu gewärtigen. Der Ausdruck „strafbar“ ist auch die Teilnahme oder die beabsichtigte Teilnahme an

\* ----- 4

Scheintransaktionen oder ähnlichen Handlungen dieser Art mit dem Ziel oder Ergebnis der Umgehung der Bestimmungen dieser Anordnung.

#### VIII. Inkrafttreten dieser Anordnung

9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Peter C. Bullard  
Oberst  
Vorsitzführender Stabschef

### Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (46) 406  
23. Oktober 1946

Lebensmittel des freien Marktes für Volksgaststätten

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Zugelassenen Volksgaststätten, die als solche von der Abteilung für Ernährung kontrolliert werden, ist der Einkauf von Lebensmitteln auf dem freien Markt gestattet.
2. Der Wiederverkauf von den auf diese Weise eingekauften Erzeugnissen darf nur zum Verbrauch in den Gaststätten, mit einem Zuschlag von 10 Pfg. pro Essen, erfolgen.
3. Diese Erlaubnis ist eine besondere Ausnahme der Bestimmungen der Anordnung (Ref. Nr. BK/O [46] 113 vom 6. März 1946) der Alliierten Kommandantur Berlin.
4. In allen anderen Beziehungen hat der Einkauf von Lebensmitteln auf dem freien Markt seitens Volksgaststätten im Einklang mit den Bestimmungen des § 3 der Anordnung BK/O (46) 113 zu geschehen.
5. Wer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, hat gerichtliche Verfolgung durch ein deutsches oder Militärgericht zu gewärtigen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoix  
Colonel  
Vorsitzführender Stabschef

## Magistrat

### Ernährung

Vorzeitiger Verfall von Abschnitten der Kartoffelkarte

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, Seite 1521) wird bestimmt:

1. Die November-Abschnitte der Kartoffelkarten verfallen bereits vorzeitig mit Ablauf des 15. Oktober 1946. Für die Einlösung in Gaststätten und Werkküchen bleiben die November-Abschnitte der Kartoffelkarten bis zum 50. November 1946 gültig.

2. Die November-Abschnitte der Kartoffelkarte sind von den Kleinhandelsgeschäften am 16./17. Oktober 1946, von den Gaststätten und Werkküchen zu den üblichen Terminen abzurechnen.

\* 3. Den Kleinhandelsgeschäften ist es nicht gestattet, Gutscheine über die demnächst verfallenden Abschnitte, der Kartoffelkarte auszugeben.

4. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchs-

regelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, Seite 734) aus.

Berlin, den 15. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin  
Der Oberbürgermeister  
i. V.: Orlopp

### Gesundheitswesen

Rattenbekämpfung in Berlin 1946

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Seite 7) wird für den Bereich der Stadt Berlin folgende Anordnung erlassen:

#### § 1.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird eine Rattenbekämpfung in dem Bereich der Stadt Berlin angeordnet. Die Durchführung erfolgt in der Zeit vom